

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 51, 52 und 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde **Eresing** folgende

S a t z u n g

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Eresing mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen für Stellplätze

(1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MABl. S. 181) höchsten erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.

(3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind bei Wohnungen

a) bis	45 qm	1,0 Stellplätze je Wohnung
b) bis	75 qm	1,5 Stellplätze je Wohnung
c) ab	75 qm	2,0 Stellplätze je Wohnung

bereitzustellen.

(4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.

(5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

(6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.

(7) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.

(8) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindestdtiefe von 5 m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

§ 3 Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgaragen, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4 Ablösung

Die Vorschrift des Art. 56 Bayer. Bauordnung (BayBO) über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 5 Gestaltung der Einstellplätze

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.

(2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

(3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, daß sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 6 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebende Verhältnisse nicht ändern.

**§ 7
Ausnahmen und Befreiung**

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

**§ 8
Bewehrung**

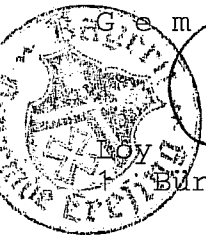
Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBo kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 03. August 1998

Gemeinde



[Handwritten signature]

Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Eresing am 22. Juli 1998

Zu 1: Erlaß einer Satzung über den Nachweis, die Herstellung und
Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung);
N3_98_11_1

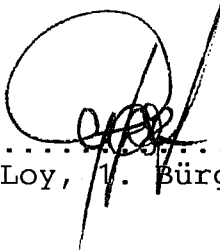
Für künftige Bauvorhaben in der Gemeinde Eresing ist der Nachweis über die notwendigen Stellplätze über eine entsprechende Stellplatzsatzung erforderlich.

Beschluß:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 51, Art. 52 und 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Eresing eine Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung). Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Eresing, den 24.07.1998


.....
Loy, v. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Eresing

Vorgenannte Satzung wurde am 03. August 1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03. August 1998 angeheftet und am 04. September 1998 wieder entfernt.

Die Satzung ist damit am 04. August 1998 in Kraft getreten.

Eresing, den 24. September 1998
G e m e i n d e

Loy
1. Bürgermeister